

Sitzung vom 13. September 2017

**812. Anfrage (Solidaritätsbeiträge für Opfer fürsorgerischer
Zwangsmassnahmen)**

Die Kantonsrätinnen Karin Fehr Thoma, Uster, sowie Kathy Steiner und Silvia Rigoni, Zürich, haben am 10. Juli 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Am 1. April 2017 sind das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) und die Verordnung dazu in Kraft getreten. Das Gesetz schafft u. a. die rechtliche Grundlage für finanzielle Leistungen zugunsten der Opfer. Betroffene können die Gesuche um Solidaritätsbeiträge bis spätestens Ende März 2018 einreichen. Die dafür vorgesehenen Informationen und Unterlagen sind u. a. beim Bundesamt für Justiz online verfügbar.

Die Opferberatung Zürich und das Staatsarchiv Zürich bieten Betroffenen aus dem Kanton Zürich Unterstützung bei der Vorbereitung und Einreichung der Gesuche sowie bei der Suche nach Akten über ihre Vergangenheit an. Aktuell weist die Opferberatung Zürich darauf hin, dass es infolge vieler Anfragen bei der Einladung zu Gesprächen zu Wartezeiten kommen könne. Das Staatsarchiv macht zudem darauf aufmerksam, dass die Suche nach den Akten zeitaufwendig sei und mehrere Wochen dauern könne.

Am 6. Juli 2017 teilte das Bundesamt für Justiz mit, das bis zum 4. Juli 2017 erst 2536 Gesuche eingereicht worden sind. Dies erstaunt insofern, als dass der Bundesrat ursprünglich mit 12 000 bis 15 000 noch lebenden Opfern rechnete und auf dieser Basis den maximalen Solidaritätsbeitrag auf 25 000 Franken festlegte. Der Delegierte für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und stellvertretende Direktor des Bundesamts für Justiz, L. Mader, der Präsident der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, P. Gomm, sowie der Vater der Wiedergutmachungsinitiative, G. Fluri, haben die Opfer vor den Medien deshalb nochmals dazu aufgerufen, ihre Gesuche einzureichen. Der Solidaritätsbeitrag sei eine individuelle Anerkennung des Unrechts, das der Staat begangen habe.

Gemäss Anzeiger von Uster (AVU) vom 7. Juli 2017 seien im Kanton Zürich aktuell 402 Fälle bekannt und davon beim Bund bereits 155 Gesuche um Solidaritätsbeiträge eingereicht worden. Somit stammen aktuell nur gerade 6,1 % aller eingereichten Gesuche aus dem Kanton Zürich.

Weil die Frist zur Einreichung der Gesuche um Solidaritätsbeiträge bereits am 31. März 2018 ablaufen wird, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit wie vielen Gesuchen um Solidaritätsbeiträge hat der Regierungsrat ursprünglich aus dem Kanton Zürich gerechnet? Aus welcher Quelle stammt die Aussage im AVU vom 7. Juli 2017, dass im Kanton Zürich aktuell 402 Fälle von noch lebenden Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen bekannt seien?
2. Wie erklärt sich der Regierungsrat den vergleichsweise tiefen Anteil eingereichter Gesuche aus dem Kanton Zürich (Stand anfangs Juli 2017: 155 von 2536)?
3. Verfügt die Opferberatung Zürich aus Sicht des Regierungsrats über genügend Ressourcen zur Unterstützung der Betroffenen?
4. Wird der Regierungsrat Massnahmen ergreifen, um in den kommenden Wochen möglichst viele der noch lebenden Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Kanton Zürich auf die Möglichkeit von Gesuchen für Solidaritätsbeiträge aufmerksam zu machen und zur Gesuchseinreichung zu ermutigen?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den zwei Forderungen des Vereins Fremdplatziert, dass a) den ältesten und kränksten Opfern und den in Armut lebenden Betroffenen, die schon Soforthilfe erhielten, der Solidaritätsbeitrag bereits ab August 2017 ausbezahlt und b) im Falle einer unerwartet tiefen Zahl von Gesuchen die maximale Obergrenze des Solidaritätsbeitrages von 25 000 Franken aufgehoben werden soll?
6. Plant der Regierungsrat, sich an den Kosten des vom Bund eingerichteten Solidaritätsfonds für die Opfer zu beteiligen, so wie dies die Kantone Appenzell Innerrhoden und Solothurn sowie rund 20 Gemeinden bereits beschlossen haben?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Karin Fehr Thoma, Uster, sowie Kathy Steiner und Silvia Rigoni, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gestützt auf die Zahlen des Bundes zu den noch lebenden Opfern und den aus dem Kanton Zürich eingereichten Soforthilfegesuchen wurde für den Kanton Zürich mit rund 800 Gesuchen um Gewährung des Solidaritätsbeitrags gerechnet. Entsprechend dem Anteil der Opfer, die bei der Einreichung ihres Soforthilfegesuches von der Opferberatung Zürich

(OBZ) unterstützt worden waren, wurde der Anteil der Gesuche, für deren Einreichung die Opfer die Unterstützung der OBZ in Anspruch nehmen würden, auf etwas weniger als die Hälfte, also rund 350, geschätzt.

Die Quellen des Datenmaterials des Anzeigers von Uster sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Insgesamt haben bis Ende Juni 2017 rund 350 Personen von der OBZ Beratung und Informationen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) erhalten. Die OBZ hat bis zu diesem Datum für 160 Opfer Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags gemäss Art. 5 AFZFG beim zuständigen Bundesamt für Justiz eingereicht, wovon 150 dieser Opfer im Kanton Zürich wohnen. Ein Teil der von der OBZ beratenen Opfer haben ihr Gesuch beim Bundesamt für Justiz selbstständig eingereicht, wobei die Zahl dieser Gesuche dem Kanton Zürich nicht bekannt ist. Zudem ist bei weiteren Opfern die Aktensuche noch nicht abgeschlossen und es gehen auch laufend noch neue Gesuche ein, monatlich rund 15–20.

Der im Vergleich zum Bevölkerungsanteil tiefe Anteil eingereicherter Gesuche im Kanton Zürich kann nicht schlüssig erklärt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Zahlen des Bundes zu den noch lebenden Opfern Schätzungen waren und nicht auf genauen Erhebungen beruhten. Solche waren und sind praktisch unmöglich. Zudem unterschieden sich sowohl die gesetzlichen Grundlagen für fürsorgerische Zwangsmassnahmen als auch die Einweisungspraxis in den einzelnen Kantonen.

Zu Frage 3:

Wie in der Beantwortung der Frage 1 erwähnt, wurde bei der Berechnung der erforderlichen Mittel von 350 Opfern ausgegangen, die für die Stellung ihrer Gesuche die Unterstützung der OBZ in Anspruch nehmen würden. Pro Gesuch wurde mit 5,5 Arbeitsstunden gerechnet.

Die eingesetzte Stundenzahl hat sich zwar als zu tief erwiesen, angesichts der bisherigen Fallzahlen verfügt die OBZ jedoch über genügend Mittel, um die Opfer bei der Einreichung eines Gesuchs unterstützen zu können. Häufig wünschen die Betroffenen von der Beratungsstelle jedoch auch längerfristige Unterstützung gemäss Art. 14 Abs. 1 AFZFG. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden bedauerlicherweise erst nach dem 31. März 2018 genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Zu Frage 4:

Da die Opfer nicht bekannt sind, ist eine gezielte Information und Ermutigung der Opfer nicht möglich. Allerdings zeigt der Umstand, dass laufend neue Gesuche um Hilfe bei der Aktensuche gestellt werden, dass die

Betroffenen von den Unterstützungsangeboten Kenntnis haben und sie auch nutzen. Zusätzliche allgemeine Informationsmassnahmen erscheinen deshalb, insbesondere auch in Anbetracht der in den Medien bereits erfolgten, nochmaligen Aufrufe, nicht notwendig.

Zu Frage 5:

Die Obergrenze der Solidaritätsbeiträge von Fr. 15 000 sowie deren Festlegung und Auszahlung werden in Art. 7 AFZFG geregelt, eine Änderung dieser Rahmenbedingungen wäre daher auf dem Weg der Bundesgesetzgebung vorzunehmen. Im Übrigen liegt der Vollzug beim Bundesamt für Justiz und der Regierungsrat hat keinen Einfluss darauf.

Zu Frage 6:

Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b AFZFG werden die Solidaritätsbeiträge «unter anderem durch freiwillige Zuwendungen der Kantone» finanziert. Zurzeit ist noch nicht geklärt, ob die vorhandenen Geldmittel bereits ausreichen, um sämtliche Solidaritätsbeiträge zu begleichen. Sollten zusätzliche Mittel notwendig sein, wird der Regierungsrat die Leistung eines Beitrags gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. b AFZFG prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi